



öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	21.01.2015

Betreff:

Deponie Hubbelrath-Planfeststellungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen: nein

Auswirkung auf das Ergebnis im Teilergebnisplan nein Höhe/Jahr
Auswirkung auf den Saldo im Teilfinanzplan nein Höhe/Jahr

Produkt Nr.:		Bezeichnung:	
Maßnahme Nr.:		Bezeichnung:	

Vorlage erstellt auf Grund eines Antrages der

Aufwand zur Erstellung der Vorlage

1. Einsatz städtischen Personals
 2. Inanspruchnahme externer Dienstleistungen
- Gesamtaufwand**

Beschlussvorschlag:

-ohne-

Sachdarstellung:

Die AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH (AWISTA) beantragte bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach dem Kreislaufwirtschaft- und Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Vollfüllung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath. Zum Inhalt und Antragsverfahren vgl. die **Sitzungsvorlage Nr. 200/2013**.

Im Anhörungsverfahren hat die Stadt Erkrath als Träger öffentlicher Belange (TÖB) Stellung genommen. Der Inhalt der Stellungnahme ist in der **Sitzungsvorlage Nr. 227/2013** dokumentiert. Unabhängig davon hat die Stadt Erkrath im Anhörungsverfahren Einwände nach § 73 Abs. 4 VwVfG erhoben.

Zur Verhandlung der im Anhörungsverfahren abgegebenen o.g. Stellungnahmen über die erhobenen Einwendungen der Stadt Erkrath u.a. fand am 11.04.2014 der Erörterungstermin bei der Bezirksregierung Düsseldorf statt. In der **Sitzungsvorlage Nr. 80/2014 und 1. Ergänzung** sind die Stellungnahmen zum Erörterungstermin bzw. zur schriftlichen Gegenäußerung der Antragstellerin vom 10.03.2014 zusammengefasst.

In der Gesamtbetrachtung sah die Stadt Erkrath im Erörterungstermin weiterhin keine Rechtfertigung für die Genehmigung des Antrages. Die Bedenken konnten durch die Gegenäußerung der Antragstellerin nicht ausgeräumt werden und die geäußerten Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren

nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf wurden aufrecht erhalten. Lediglich die Einwände hinsichtlich der grundbuchrechtlichen Situation (Grunddienstbarkeit) konnten zurückgezogen bzw. als erledigt betrachtet werden.

Planfeststellungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Plan der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH für die wesentliche Änderung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf am 27.11.2014 festgestellt. Gemäß § 21a Abs. 1 Deponieverordnung ist die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag am 16.12.2014 im Internet öffentlich bekannt gemacht worden.

Nach dem Abschluss des o.g. Planfeststellungsverfahrens ist eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf und des festgestellten Planes zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG sind der Ort und die Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Erkrath am 14.01.2015. Die Offenlage kann einen Tag nach Veröffentlichung des Amtsblattes am 15.01.2015 beginnen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 29.04.2015 gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Planfeststellungsbeschluss ist auf den Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter den Veröffentlichungen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Planfeststellungsbeschlüssen und Anordnungen für Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) abrufbar:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltinspektionen/industrieanlagenver/krsfr_sta edte/PDF_Duesseldorf/PFB-Hubbelrath-IED.pdf

Gemäß dem Antrag vom 17.06.2014 wird die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Das Hauptargument für diese Entscheidung sei das hochrangige öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung, da die derzeit auf der Zentraldeponie Hubbelrath vorhandene restliche Ablagerungskapazität aller Voraussicht nach nur noch bis maximal Ende 2015 reiche.

Die sofortige Vollziehung der Planfeststellung liegt jedoch auch im überwiegenden privaten Interesse der Vorhabensträgerin, da die Gefahr besteht, dass der Betrieb der Anlage eingestellt werden muss.

Grundsätzlich werden die Einwendungen der Stadt Erkrath (und anderer Bedenkensträger) gegen die Planfeststellung des Vorhabens zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

Die Planrechtfertigung des Vorhabens sei gegeben. Das Vorhaben stehe im Einklang mit den Belangen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung und Bauleitplanung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben seien nicht zu erwarten. Die abfallrechtlichen Vorgaben würden durch die vorgesehenen Maßnahmen und getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten.

Die Genehmigung des o.g. Antrages erfolgt auf der Basis und durch Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 20. März 1998 (Plan für die Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath nach Norden - 2. nördliche Erweiterung). Die folgenden Aspekte sind durch Nebenbestimmungen, zu großen Teilen mit Verweisen auf Fachberichte, Merkblätter und Erlasse näher bestimmt bzw. abgeändert. Hinzu kommen Regelungen zur Qualitätssicherung und Überwachung/Kontrolle:

- Deponiehöhe
- Oberflächenentwässerung und Prüfung des technischen Zustand
- Details zur Oberflächenabdichtung bzw. zum Zwischen- und Oberflächenabdichtungssystem und zum Nachweis der langfristigen Funktionsfähigkeit
- Festlegung der Komponenten des Abdichtungssystems
- Vorlage der Ausführungsplanungen und Fristen
- Vorgaben zur Prüfung, Überwachung und Freigabe von Bauleistungen
- Festlegung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages vom 15.01.2013 als Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5 in 48143 Münster erhoben werden. Gemäß § 80 Abs. 4 VwGO kann die Bezirksregierung Düsseldorf die sofortige Vollzie-

hung auf Antrag aussetzen. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses datiert vom 18.12.2014.

Berücksichtigung und Bewertungen der Stellungnahmen bzw. Einwendungen der Stadt Erkrath

a) Einwendungen der Stadt Erkrath

Die Einwendungen der Stadt Erkrath auf Grund eigener Rechte nach Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW („Selbstverwaltungsgarantie“) werden als unzulässig zurückgewiesen. Eine Rechtsposition als Einwenderin gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG wird nichtgesehen. Aus Sicht der Bezirksregierung wird dem Abwägungserfordernis mit der Würdigung der identischen Argumente, die die Stadt in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Belange abgegeben hat, genüge getan.

Die Einwendungen wurden erhoben insbesondere auf Grund der Grundwassersituation, der fehlenden Oberflächenabdichtung des Altteils sowie der unklaren Zwischenabdichtung (deponiebautechnische und infrastrukturelle Maßnahmen) und der angewandten Grundlagen und Methoden zur Ermittlung des Deponiebedarfs.

b) Stellungnahme der Stadt Erkrath als TÖB

Die Einwendungen der Stadt Erkrath gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen oder in Nebenbestimmungen umgesetzt:

- Grundsätzlich sieht die Bezirksregierung keine „Überdimensionierung“ des beantragten Volumens und sieht den Bedarf als gerechtfertigt an. Im Abschnitt „3.1 Planrechtfertigung“ des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt eine ausführlichere Darstellung der Begründung und der Ermessensausübung bzw. Notwendigkeit des Vorhabens.

An der Stelle erfolgt durch die Bezirksregierung eine Nachbesserung zum Nachweis der Notwendigkeit der Deponie in Bezug auf den Entsorgungsbedarf Düsseldorfs und der Notwendigkeit ihres Betriebes zur Abfallentsorgung für DK II-Material aus der Region:

- Die Zentraldeponie Hubbelrath dient der Entsorgung von deponierungsbedürftigen überlassungspflichtigen Abfällen (Haushalte) aus der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Die der Stadt Düsseldorf obliegende Pflicht zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen ist ebenfalls auf die AWISTA übertragen worden. Folglich ist die AWISTA der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für den Hauptteil der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aus dem Gebiet der Stadt Düsseldorf. Die Nutzung der Zentraldeponie Hubbelrath ist dabei in beiden Fällen vorgegeben (s. Satzung über die Abfallentsorgung Düsseldorfs).

- Aus den Abfallbilanzen der Jahre 2009 bis 2013 für Düsseldorf soll verdeutlicht, dass die Entsorgung deponierungsbedürftiger Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Düsseldorf auf die Zentraldeponie Hubbelrath ausgerichtet ist (S. 60-61): Nahezu 25% der Siedlungsabfälle, der produktionsspezifischen und schadstoffhaltigen Abfälle sowie nahezu 100% der Abfälle zur Beseitigung aus dem Baubereich wurde auf der Deponie Hubbelrath abgelagert.

- Bei einem Ansatz von $1,7 \text{ Mg/m}^3$ ergibt sich ein jährliches Abfallvolumen von ca. 57.000 m^3 für die Bereiche Düsseldorf, Kreis Mettmann und Wuppertal; daraus resultiert bei einem beantragten Ablagerungsvolumen von ca. 400.000 m^3 eine weitere Laufzeit von ca. 7 Jahren. Der Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit, der bei der Aufstellung kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte gem. § 5 a LAbfG gefordert wird, kann durch die Deponie Hubbelrath alleine nicht geführt werden. Die Zentraldeponie Hubbelrath stellt jedoch die einzig verbliebene Deponie der Klasse II im Regierungsbezirk Düsseldorf dar.

Der Nachweis der Entsorgungssicherheit muss folglich auch durch Einbeziehung von Deponien im weiteren Umfeld erfolgen. Dies ist im Übrigen im Sinne des AWP 2010, der den Nachweis in Bezug auf ganz NRW fordert. Die Deponie Hubbelrath garantiert also mit dem aktuell genehmigten Volumen nicht die Entsorgungssicherheit für die Region (das ist im Übrigen auch nach dem AWP nicht erforderlich, s.u.). Die DK II Deponie in Neuss-Grefrath hält beispielsweise derzeit noch ein Restvolumen von 3 Mio. m^3 vor.

- Die BezReg führt weiter aus, dass die Deponie Hubbelrath auch generell für Industrie- und Gewerbebetriebe aus Düsseldorf und aus den Bereichen, die

keine eigene Abfallentsorgungsanlage besitzen, eine geeignete Anlage zur Beseitigung von Abfällen, ist. Sie stellt das Entsorgungsbedürfnis als ein öffentliches Interesse dar (vgl. § 1, § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 15 Abs. 2 KrWG). Dies ist jedoch schon allein aus wirtschaftlichem Interesse der AWISTA nachvollziehbar; ein Betrieb der Deponie ohne die o.g. Abfälle wäre nicht wirtschaftlich.

An dieser Stelle sei auf die weiterhin gültige Stellungnahme zur Gegenäußerung der AWISTA verwiesen (Sitzungsvorlage 80/2014, 1. Ergänzung, Anlage 1 Punkt c, d).

- Im Rahmen der Planrechtfertigung werden nach den Ausführungen der BezReg Prognosen zu den Auswirkungen eines Rechtsetzungsverfahrens wie der „Mantelverordnung“ für das Vorhaben nicht berücksichtigt. Damit folgt die Bezirksregierung der Argumentation der Stadt Erkrath (Sitzungsvorlage 80/2014, 1. Ergänzung, Anlage 1, Punkt b).
- Nicht berücksichtigt wird die Forderung der Stadt Erkrath, die Bedarfsbetrachtung nach den Vorgaben des gültigen AWP 2010 vorzunehmen. Der AWP bezieht sich nicht auf die Regierungsbezirke („Entsorgungsregionen“) zur Darstellung der Entsorgungssicherheit sondern auf ganz NRW. Insofern kann durchaus auf andere DK II-Deponien als Alternative verwiesen werden. Die BezReg folgt dem Argument nur zum Teil indem sie zu bedenken gibt, dass diese Deponien nicht im Einzugsgebiet der Deponie Hubbelrath liegen würden (vgl. Sitzungsvorlage 80/2014, 1. Ergänzung, Anlage 1, Punkt a, e, f).
Die BezReg nimmt als Argument für eine regionale Entsorgung lediglich Bezug zum Landesentwicklungsplan (LEP) 1995, der einer „Verlagerung von Entsorgungsproblemen“ entgegen wirken soll. Das Argument mit dem Hinweis auf den Entwurf des neuen LEP und den formulierten Grundsatz der „entstehungsnahen Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle“ kann aus Sicht der Verwaltung nicht angewandt werden, da es sich um noch ein offenes Rechtssetzungsverfahren handelt (vgl. die Argumentation zur Mantelverordnung).
- Die BezReg führt aus, dass Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Mettmann (2011) habe *keine* Bindungswirkung für die Bewirtschaftung der Deponie. Damit wird den Einwänden der Stadt Erkrath auch hier gefolgt. Die Entsorgungssicherheit für den Kreis Mettmann ist lt. dem Abfallwirtschaftskonzept auch ohne die beantragte Vollfüllung der 2. nördlichen Erweiterung gegeben (vgl. Sitzungsvorlage 80/2014, 1. Ergänzung, Anlage 1, Punkt g).
- Die geforderten Details zur Oberflächenabdichtung bzw. zum Zwischen- und Oberflächenabdichtungssystem sowie zum Nachweis der langfristigen Funktionsfähigkeit sind in die Nebenbestimmungen aufgenommen worden (Sitzungsvorlage 80/2014, 1. Ergänzung, Anlage 1, Punkt OFA-System und Zwischenabdichtung).

Das Grundwasser im unmittelbaren Abstrombereich der Deponie weist Belastungen auf. Diese Grundwasserverunreinigung im Süden der Deponie wird durch Sickerwasserausträge aus dem Altteil der Deponie und hier insbesondere aus der sogenannten Ballendeponie hervorgerufen. Es handelt sich hierbei um einen kleinräumigen Bereich, in dem gepresster Hausmüll abgelagert wurde. Die nicht vorhandene Oberflächenabdichtung des Altteils und der damit verbundene Wassereintritt in den Deponiekörper haben zu einem Grundwasserschaden geführt.

Für die Aufbringung der Oberflächenabdichtung (im Rahmen der Machbarkeitsstudie als Sanierungsmaßnahme des Grundwasserschadens beschrieben) ist der Planfeststellungsbescheid aus 1998 maßgeblich. Die dort geregelte Pflicht zur Oberflächenabdichtung ist seit über 15 Jahren nicht umgesetzt worden. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses aus 1998 sind die Anforderungen der Oberflächenabdichtung des Altteils der Deponie jedoch mit denen der 2. nördlichen Erweiterung verknüpft worden (vgl. Sitzungsvorlagen 227/2013 und 80/2014).

Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Vermessung	Kämmerer	Fachbereich Rechnungsprüfung
gez. Werner Bürgermeister	gez. i. V. Uhlig Leitung Geschäftsbereich	gez. Weis Leitung Fachbereich